

Schneider-Zeitung

Orgen des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Sonntags z. mit den Mitgliedern gratis kostenlos. Die Mitgliedschaft kostet 10 „Schneider-Zeitung“ durch die Post kostet 1 Mark pro Quartal ohne Einschlag.

Redaktion u. Expedition: 251a, Gieselerstr. 2, Prenzlauer-Berg Nr. A 251a. — Abonnementspreis Monats 3 Mark, 3 Monate 8 Mark, 6 Monate 15 Mark, 1 Jahr 28 Mark. — Die Expedition: Berlin SW. 47, Wilmersdorf 47.

Die allgemeine Tarifbindung.

Da seit der allgemeinen Tarifbindung bereits mehr als 6 Wochen verfloßen sind, haben unsere Kollegen ein begriffliches Interesse daran zu erfahren, welche Stellung die Arbeitgeber zur Bindung und zu den gestellten Forderungen einnehmen. Obgleich diese von den Arbeitgebern oft zu hoch bemessen werden, erzeugt bei uns keine Bewunderung, nachdem sie früher auch die beschwerdigen Forderungen als unerfüllbare Wünsche der Arbeiter bezeichneten. Die „Schneider-Zeitung“ berichtete über die „Centralorgan“ in Nummer 41 1916, sowie über die Forderungen unterbreitet, nicht weniger als 20 Prozent, die die Mittel der gesamten letzten Jahre, fast — ungenutzt bei überausigen Lohnsteigerungen — der Arbeitgeber verbrennen!

„Da die Tarifbindung ein so wichtiges Element ist, wird nicht der Wille, die Ziele der Arbeitgeber zu erfüllen, sondern die Erfüllung der Forderungen der Arbeitgeber über diesen Punkt ist einseitig. Nicht nur die Verantwortlichkeit und die Berechtigung einer Bindung der Arbeitnehmenden, sondern auch die Arbeitgeberseite ist wichtig. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sich nicht nur durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten, sondern auch durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sich nicht nur durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten, sondern auch durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten.“

Die Bindung und die Notwendigkeit einer Bindung der Arbeitnehmenden wird vom „Centralorgan“ als nicht bestritten, aber die Lage der Arbeitgeber nicht nur jetzt, sondern auch nach dem Siege im Vordergrund gestellt. Wir verstehen keineswegs die Lage, in welcher sich ein Teil der Wollschneidergewerbes befindet und wissen, daß alles seine natürlichen Chancen hat, daß über diese Chancen gehen die Forderungen der Arbeitgeber nicht hinaus; sie bleiben und nicht mehr hinter dem, was notwendig wäre, ein Gleichgewicht in der Lebenshaltung auch über den Krieg hinaus herbeizuführen.

Offiziell nahm der „Kdow“ in einer Sitzung des Hauptverbandes, an der auch sämtliche Bezirksvorsitzende teilnahmen, am 14. Dezember vor. Jahres zu der Tarifbindung Stellung. Hierüber berichtet das „Centralorgan“ kurz folgendes:

Zur Tarifbindung der Geschäftsmänner ergreifen sämtliche Teilnehmer in längeren Ausführungen das Wort, um nicht allein ihre persönliche Anschauung vorzutragen, sondern auch die Lage der Geschäfte in den zuständigen Bezirken zu schildern. Diese Darlegungen waren außerordentlich belehrend und nahmen den Vormittag des ersten Verhandlungstages voll in Anspruch. Ihnen folgte die Erörterung der Stellungnahme zu dem Vorgehen der Geschäftsmänner. Beschlüsse wurden nicht gefaßt, weil der jetzige Zeitpunkt nicht als geeignet für eine Festlegung betrachtet wurde und nicht nur die nächste Entwicklung des wirtschaftlichen und

geschäftlichen Lebens, sondern auch das Schicksal der Streckungsrechnung abgewartet werden sollen. Diesen Standpunkt legte der Hauptverband in einer einstimmig angenommenen Entschlie- sung nieder, in der er sich vorbehaltlich zur gegebenen Zeit wieder zusammensetzen und das den Arbeitnehmereverbänden zu unterbreitende Angebot zu formulieren.“

Nach dem oben Gesagten darf man mit Recht darauf gespannt sein, was für ein Angebot herauskommt.

Wir haben den Vertretern zu den Hauptstellen, daß sie bei ihrer Hauptaufgabe stehen, die die Arbeitgeber der Arbeitgeber und die Arbeiter der Arbeitgeber sind.

Zur Tarifbindung schreibt das „Centralorgan“ u. a. in Nummer 41 nach:

„Die Tarifbindung ist ein so wichtiges Element, daß sie in die Hand der Arbeitgeber übergeben werden sollte. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sich nicht nur durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten, sondern auch durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sich nicht nur durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten, sondern auch durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten.“

Die Tarifbindung ist ein so wichtiges Element, daß sie in die Hand der Arbeitgeber übergeben werden sollte. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sich nicht nur durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten, sondern auch durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sich nicht nur durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten, sondern auch durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten.“

Die Tarifbindung ist ein so wichtiges Element, daß sie in die Hand der Arbeitgeber übergeben werden sollte. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sich nicht nur durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten, sondern auch durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sich nicht nur durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten, sondern auch durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten.“

Die Tarifbindung ist ein so wichtiges Element, daß sie in die Hand der Arbeitgeber übergeben werden sollte. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sich nicht nur durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten, sondern auch durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sich nicht nur durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten, sondern auch durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten.“

Die Tarifbindung ist ein so wichtiges Element, daß sie in die Hand der Arbeitgeber übergeben werden sollte. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sich nicht nur durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten, sondern auch durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sich nicht nur durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten, sondern auch durch die Forderungen der Arbeitgeber zu verhalten.“

Wir geben die letzteren Ausführungen wieder, ohne uns dem Inhalt in allen Teilen anzuschließen.

Die Frau als „Lohnarbeiterin“.

Was ist es, das jedem ethisch lebendigen Menschen bei dem Wort „Lohnarbeiterin“ ein unbestimmtes unangenehmes Gefühl aufkommen läßt? Ist es der Begriff der „Lohnarbeit“, oder aber, daß diese nicht von „Arbeiter“, sondern von der „Arbeiterin“ verrichtet wird? Das letztere wohl nicht, denn seitdem der „Ehrgeiz“ und der „Ehrtrieb“ durch die „Arbeit“ gewandelt ist, wird dieselbe nicht mehr als „unehrenhaft“ angesehen, dieselbe nicht mehr als der Sklaven würdig betrachtet. Nein, heute gilt das Wort „Arbeiter“ als etwas Hohes, Hehernes! Und für den Arbeiter geprägt gilt der Satz: „Den schönsten Orden, den man kennt, ist eine Hand voll Schwitz!“ Auch nicht die Tatsache, daß die Arbeit von einem weiblichen Wesen ausgeführt wird, rechtfertigt schließlich eine Abwertung gegen dieselbe. Denn die Menschen in ihrer Gesamtheit ist: „aus Arbeit geboren, wie der Vogel zum Fliegen!“

Was dieses bezeichnete „unbestimmte unangenehme Gefühl“ bezeichnet, ist die nicht zu leugnende Tatsache, daß der Begriff „Lohnarbeiterin“ in den allermeisten Fällen in sich birgt zugleich auch das Bewußtsein menschlicher Not, Armut oder Elend!

Wenn wir näher zusehen, finden wir, daß der Begriff „Lohnarbeit“ gewöhnlich mit „Lohnarbeit“ im besondern zwei Dinge verbunden sind, nämlich: 1. die Tätigkeit, in ihrer Wirkung aber zwei getrennte Momente in sich bergen. Während zur

wohl des Arbeiterstandes der Lohnarbeiterin ihr besonderes Augenmerk auf Warum?

1. Wird die Frauenarbeit leider vielfach zur Lohnbrüderlei und zur Verschlechterung des Arbeitsverhältnisses mißbraucht?

Die Frauenarbeit wird in den allermeisten Fällen gegenüber der Männerarbeit wiederholt entwertet. Infolgedessen wird sie viel dazu benutzt, dem, was die Männerarbeit ersetzen kann, den Lohn aus Arbeit und Verdienst zu bestreiten. Diese schon lang bekannte Tatsache hat in der Kriegswirtschaft eine beträchtliche Verschärfung erfahren. Infolge des Mangels an männlichen Arbeitskräften fand die Frau vielfach auch in höheren Verwendung, die ihr früher verschlossen waren. Und schon machen sich leider aus industriellen Kreisen Stimmen bemerkbar, die auch nach dem Kriege die Konkurrenz von solchen Arbeiterinnen ablehnen wollen. Dinstag offenbergig wird als Grund angegeben: die Konkurrenz an Arbeiterkräften! Also Lohnbrüderlei im Großen! Was darunter die Konkurrenz mit sich bringt, mag es der schmerzhaftesten Unbill gegenüber unseren treuen Volkswirtschaftlern darstellen! Was führt es diesen egoistischen Reizen!

Gegenwärtig helfen kann hier letzten Endes nur die Organisation! Bezeichnenderweise liegen die Verhältnisse in den Berufen mit organisierter Arbeiterschaft und Arbeitserlögen bedeutend günstiger wie in anderen!

2. Große Sorge bereitet auch die Lohnarbeit der Frau, weil durch sie schwere Verluste an gesundheitlichen, sittlichen und moralischen Werten zu beklagen sind.

Obwohl es in demselben Grade: Die Verhältnisse der Lohnarbeit der Frau“ eingegriffen werden.

Die Organisation der Lohnarbeiterinnen.

1. Nach den einschlägigen Gesetzen sind die Lohnarbeiterinnen bei der Organisation ihrer Interessen zu unterstützen. Die Organisation der Lohnarbeiterinnen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeiterbewegung.

Die Organisation der Lohnarbeiterinnen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeiterbewegung.

1. Die Organisation der Lohnarbeiterinnen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeiterbewegung.

2. Die Organisation der Lohnarbeiterinnen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeiterbewegung.

3. Die Organisation der Lohnarbeiterinnen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeiterbewegung.

4. Die Organisation der Lohnarbeiterinnen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeiterbewegung.

5. Die Organisation der Lohnarbeiterinnen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeiterbewegung.

6. Die Organisation der Lohnarbeiterinnen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeiterbewegung.

7. Die Organisation der Lohnarbeiterinnen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeiterbewegung.

8. Die Organisation der Lohnarbeiterinnen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeiterbewegung.

9. Die Organisation der Lohnarbeiterinnen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeiterbewegung.

10. Die Organisation der Lohnarbeiterinnen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeiterbewegung.

... in der Familie, also muß die Frau mitarbeiten. Und nun beginnt die Zeit, die wir im Interesse der Volksgesundheit beklagen: die Frau als Lohnarbeiterin.

In der Nummer 20 (1920) der „Schweizerzeitung“ war gesagt: Die Organisationen werden im Interesse des Gesamt-

den Vertreters ohne zureichenden Grund nicht, kann vom Ver-
fassen der Zentralstelle, wenn er für diese bestellt ist, sonst
vom Vorsitzenden des Ausschusses, für den er bestellt ist, mit Geld-
strafe bis zu 500 Mark bestraft werden.

Ebenso kann bestraft werden, wer sich ohne genügende Ent-
schuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfindet oder sich
seinen Obliegenheiten in anderer Weise entzieht.

Auf Beschwerden entscheidet das Kriegsamt, in Bayern, Sach-
sen und Württemberg das Kriegsministerium endgültig.

§ 6. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der
Zentralstelle und den Ausschüssen verwalten ihr Amt unentgelt-
lich als Ehrenamt.

§ 7. Die Vertreter der Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber
jede Veränderung zu Sitzungen der Zentralstelle oder der Aus-
schüsse anzuzeigen. Tun sie es ohne schuldhaftes Bösgern, so gibt
das Bestehen von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen
Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungs-
frist zu lösen.

§ 8. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist unterlagt,
die Vertreter der Arbeitnehmer in der Übernahme oder Aus-
übung des Ehrenamtes § 5 zu beschranken oder sie wegen der
Übernahme oder der Art der Ausübung des Ehrenamtes zu
verhindern.

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die dagegen verfahren, wer-
den mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 9. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Zentral-
stelle und der Ausschüsse sind verpflichtet, über Geschäfts-
verläufe und Geschäftsverläufe, die ihnen in dieser Eigenschaft
bekannt werden, Schweigepflicht zu beobachten.

Mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängnis bis
zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften im Abs. 1
entgegenhandelt.

Die Bestrafung des § 9 ist gegen den Geschäftsführer, Geschäft
oder Beamte zu vollziehen, aber nur, wenn dieser einen Geschäftsver-
lauf zu beschaffen, aber nur in geringer Weise ein Geschäft
der im Abs. 1 bezeichneten Art verursacht, wird mit Geldstrafe
bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten be-
straft.

§ 10. Die Ausschüsse und die Zentralstelle sind verpflichtet,
den in § 9 bezeichneten Personen die Geschäftsverläufe, die
ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zu verschleiern.
Das gilt auch von Beamten, die von den Ausschüssen beauf-
tragt sind, Geschäftsverläufe zu beschaffen, wenn sie in dieser
Eigenschaft bekannt werden.

§ 11. Der Vorsitzende der Zentralstelle und § 4 Abs. 2 des Ge-
setzes hat die Befugnis, die Geschäftsverläufe und nach Lage der
Sache die geschäftliche Tätigkeit der Ausschüsse und der
Zentralstelle zu untersuchen, den Geschäftsführer, den Vorsitzenden
oder einen Beamten, in geeigneten Fällen auch Beamte,
die von Ausschüssen beauftragt sind, Geschäftsverläufe zu
beschaffen, zu befragen, die Geschäftsverläufe zu beschaffen,
wenn und solange wirtschaftliche Verbände gebildet
werden, deren Interessen berührt, so ist auf Ver-
langen des Reichsmarine-Amtes ein Marineoffizier oder ein Ma-
rinebeamter zu entsenden.

§ 12. Die nach § 5 verhängten Geldstrafen werden als Ge-
richtsgebühren bestritten. Einwendungen gegen die Zahlungs-
pflicht haben aufhebende Wirkung. Dem Verurteilten verbleibt
bei ein Rechtsmittelverfahren vorzugehen; die Rechtsmittel sind
soweit erforderlich, vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und
Württemberg vom Kriegsministerium festgesetzt und wird mit der
Bestrafung bestritten.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in Kraft.

§ 13. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1916.
Der Reichspräsident: Friedrich Ebert.
Der Reichsminister des Innern: Dr. Helfferich.

Arbeiterbewegung.

Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1916. Das vergangene
Jahr hat den deutschen Gewerkschaften, soweit sie bis jetzt über-
leben, nicht nur einen erheblichen Verlust an Mitgliedern
gebracht. Die weiteren Eingeziehungen hörten nicht auf. Immer
noch hat ein Teil der aus dem Frontdienst Entlassenen den Weg
zu ihrer Organisation nicht wieder gefunden, zu ihrem eigenen
Schaden und dem der Berufslosen. Gewonnen haben die Ver-
bände aber trotzdem ohne Zweifel an innerer Festigkeit und
an ihrem Einfluss im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben. Der
Ansehensverlust ist der Auswirkung in der Bewegung der Gewerks-
chaften durch die öffentlichen und betrieblichen Organe, der zu
Beginn des Krieges einsetzte und auch im verlaufenen Jahre wei-
terste Fortschritte machte. In der Lebensmittelversorgung, Kriegs-
verpflegung- und Kriegsinteressenenfürsorge, bei der Arbeitsvermitt-

lung und bei der Durchführung des Wirtschaftsplanes sind sie
zur Mitarbeit herangezogen worden. Langsam, Schritt für
Schritt, vollzieht sich ihre Einordnung in das bürgerliche und
staatliche Leben. Selbstredend unter dem stärksten Widerstand der
Scharfmacher und Großunternehmer, die als Gegenwirkung sich
ganz besonders der Verbände annehmen und sogar eine Selbstsam-
lung für sie in die Wege leiteten. Bei völlig partiiischer Be-
handlung der Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter durch die
Behörden, können die Arbeiterorganisationen nur gewinnen, da
die Unternehmer, auch bei Ausschaltung ihrer Verbände, durch
andere Institutionen, wie Handelskammern, größeren Einfluss auf
Staat und Gemeinde, infolge des den Besitz bevorzugendes Wahl-
recht, gesellschaftliche Verbindungen usw. schon heute in der Lage
waren, sich den notwendigen Einfluss zu sichern. Durch das Auf-
tauchen neuer Probleme, an deren Lösung die Gewerkschaften
mitarbeiten berufen waren, wurde ihr Aufgabengebiet, deren
Bearbeitung die Ausspannung aller verfügbaren Kräfte erforderte.

Essentiell war auch, dass sich die verschiedenen Richtungen,
sowohl ihr Weg sie zusammenführte, zur gemeinsamen Arbeit sich
zusammenfanden. Sichtlich geistigen die unter dem Druck der
gemachten Erfahrungen den Erfolg, dass in Zukunft, wenigs-
tens die Auseinandersetzungen eine Form annehmen, die weniger
verleidend für den einen oder anderen Teil sind, wie es bisher
öfters der Fall war.

Von unseren bisherigen Verbänden brauchen wir als christ-
liche Gewerkschaften nicht anzuerkennen. Unser neuer Pro-
grammentwurf stellt denn auch keine Abweichung dar, sondern
um den neu entstandenen Fragen Rechnung zu tragen, müssen
die alten Verbände überdacht und über unser Ziel
hierauf Klarheit geschaffen werden.

Verbandsliste.

Mit dem 1. Januar 1917 wurden folgende 14 neue Gewerkschaften
gebildet, deren Namen mit Angabe der Mitglieder in diesem Jahrbuch
aufgeführt sind.

Die Gewerkschaften sind:

1. Gewerkschaft der Arbeiter in der Textilindustrie in
Sachsen (abgeschlossen). 2. Gewerkschaft der Arbeiter in der
Textilindustrie in Bayern (abgeschlossen). 3. Gewerkschaft der
Arbeiter in der Textilindustrie in Württemberg (abgeschlossen). 4. Gewerkschaft
der Arbeiter in der Textilindustrie in Preußen (abgeschlossen). 5. Gewerkschaft
der Arbeiter in der Textilindustrie in Ostpreußen (abgeschlossen). 6. Gewerkschaft
der Arbeiter in der Textilindustrie in Pommern (abgeschlossen). 7. Gewerkschaft
der Arbeiter in der Textilindustrie in Schlesien (abgeschlossen). 8. Gewerkschaft
der Arbeiter in der Textilindustrie in Brandenburg (abgeschlossen). 9. Gewerkschaft
der Arbeiter in der Textilindustrie in Mecklenburg (abgeschlossen). 10. Gewerkschaft
der Arbeiter in der Textilindustrie in Vorpommern (abgeschlossen). 11. Gewerkschaft
der Arbeiter in der Textilindustrie in Rügen (abgeschlossen). 12. Gewerkschaft
der Arbeiter in der Textilindustrie in Hinterpommern (abgeschlossen). 13. Gewerkschaft
der Arbeiter in der Textilindustrie in Ostpommern (abgeschlossen). 14. Gewerkschaft
der Arbeiter in der Textilindustrie in Westpommern (abgeschlossen).

Verbandsliste. Gewerkschaften im Jahre 1916. Die Gewerkschaften sind:

1. Gewerkschaft der Arbeiter in der Textilindustrie in Sachsen (abgeschlossen). 2. Gewerkschaft der Arbeiter in der Textilindustrie in Bayern (abgeschlossen). 3. Gewerkschaft der Arbeiter in der Textilindustrie in Württemberg (abgeschlossen). 4. Gewerkschaft der Arbeiter in der Textilindustrie in Preußen (abgeschlossen). 5. Gewerkschaft der Arbeiter in der Textilindustrie in Ostpreußen (abgeschlossen). 6. Gewerkschaft der Arbeiter in der Textilindustrie in Pommern (abgeschlossen). 7. Gewerkschaft der Arbeiter in der Textilindustrie in Schlesien (abgeschlossen). 8. Gewerkschaft der Arbeiter in der Textilindustrie in Brandenburg (abgeschlossen). 9. Gewerkschaft der Arbeiter in der Textilindustrie in Mecklenburg (abgeschlossen). 10. Gewerkschaft der Arbeiter in der Textilindustrie in Vorpommern (abgeschlossen). 11. Gewerkschaft der Arbeiter in der Textilindustrie in Rügen (abgeschlossen). 12. Gewerkschaft der Arbeiter in der Textilindustrie in Hinterpommern (abgeschlossen). 13. Gewerkschaft der Arbeiter in der Textilindustrie in Ostpommern (abgeschlossen). 14. Gewerkschaft der Arbeiter in der Textilindustrie in Westpommern (abgeschlossen).

Der Zentralverband:
L. K. A. Schatzmann.

Streikplan.

Streikplan. Mit dem 1. Januar 1917 wurde der Streikplan
aufgehoben. Die Streikplan ist ein Streikplan, der die Gewerkschaften
zur Durchführung des Streikplans verpflichtet. Der Streikplan ist ein
Streikplan, der die Gewerkschaften zur Durchführung des Streikplans
verpflichtet.

Streikplan. Mit dem 1. Januar 1917 wurde der Streikplan
aufgehoben. Die Streikplan ist ein Streikplan, der die Gewerkschaften
zur Durchführung des Streikplans verpflichtet. Der Streikplan ist ein
Streikplan, der die Gewerkschaften zur Durchführung des Streikplans
verpflichtet.

Streikplan. Mit dem 1. Januar 1917 wurde der Streikplan
aufgehoben. Die Streikplan ist ein Streikplan, der die Gewerkschaften
zur Durchführung des Streikplans verpflichtet. Der Streikplan ist ein
Streikplan, der die Gewerkschaften zur Durchführung des Streikplans
verpflichtet.

Streikplan. Mit dem 1. Januar 1917 wurde der Streikplan
aufgehoben. Die Streikplan ist ein Streikplan, der die Gewerkschaften
zur Durchführung des Streikplans verpflichtet. Der Streikplan ist ein
Streikplan, der die Gewerkschaften zur Durchführung des Streikplans
verpflichtet.

Streikplan. Mit dem 1. Januar 1917 wurde der Streikplan
aufgehoben. Die Streikplan ist ein Streikplan, der die Gewerkschaften
zur Durchführung des Streikplans verpflichtet. Der Streikplan ist ein
Streikplan, der die Gewerkschaften zur Durchführung des Streikplans
verpflichtet.

Streikplan. Mit dem 1. Januar 1917 wurde der Streikplan
aufgehoben. Die Streikplan ist ein Streikplan, der die Gewerkschaften
zur Durchführung des Streikplans verpflichtet. Der Streikplan ist ein
Streikplan, der die Gewerkschaften zur Durchführung des Streikplans
verpflichtet.

Fabrik, hauptsächlich zur Herstellung von Arbeiterbekleidung aus Baumwolle, in der aber daneben auch bessere Kleidungsstücke aus wollenen und halbwollenen Stoffen hergestellt werden. Trotz wiederholter Aufforderung ist W. dem Arbeitgeberverband der Herren- und Knabenkleider-Fabrikanten, e. V. in Berlin als Mitglied nicht beigetreten. Der Verband verhängte deshalb eine Lieferungsperre gegen W., indem er die Vereinigung deutscher Tuchgroßhändler und den Verband der Fabrikanten wollenen und halbwollener Stoffe veranlaßte, an W. keine Stoffe mehr zu liefern. Außer den für die Arbeiterbekleidung nötigen baumwollenen Stoffen kann W. aber wollenen und halbwollenen Stoffe noch von der „deutschen Tuchconvention“ erhalten, einem anderen Tuchfabrikanten-Verband. Durch die Sperre fühlt sich W. in seinem Gewerbebetrieb empfindlich geschädigt; er hat deshalb gegen den Arbeitgeberverband der Kleiderfabrikanten Klage erhoben mit dem Antrage, dem Verband zu verbieten, den Lieferanten die Lieferung an den Kläger zu untersagen und ihnen zu gebieten, die Lieferungsperre wieder aufzuheben. Zur Begründung macht der Kläger geltend, die Sperre sei sittenwidrig und verstoße deshalb gegen § 286 BGB.

Entscheid vom Landgericht i Berlin, als vom Kammergericht ist die Klage abgewiesen worden. In seinen Entscheidungsgründen führt das Kammergericht aus: Es kann nicht angenommen werden, daß durch die Sperre der wirtschaftliche Ruin des Klägers herbeigeführt wird. Dem Kläger steht bei Bezug von baumwollenen Stoffen für die Arbeiterbekleidung frei. Trotz der Sperre kann der Kläger auch noch wollenen und halbwollenen Stoffe erhalten, die zwar von der deutschen Tuchconvention, die er jedoch auch in der Lage, die Aufstellungen seiner Forderungen, soweit sie sich auf bessere Stoffe beziehen, zu befriedigen. Er kann somit sein Geschäft wie ungeschädigt mit wirtschaftlichen Mitteln betreiben, wenn auch nicht vollkommen ungeschädigt, wenn der Arbeitgeberverband die Sperre nicht aufhebt. Da der Kläger, daß die Sperre gegen § 286 BGB verstoße, nicht beweisen konnte, ist die Klage abgewiesen.

Der Kläger verfuhr es hiergegen mit dem Rechtsmittel der Revision, indem er das Reichsgericht bei dem Reichsgericht (I. Senat) antrug, die Revision zurückzuweisen. Das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen. Die neue Arbeitsweise der Frauen. Für die Frauen, die Arbeit und den Lohn zu verdienen, und das nun mit der neuen Arbeitsweise, hat in die neue Arbeitsweise, mit der man in der Fabrik einen sehr nachhaltigen Versuch gemacht haben will. Die Arbeiterinnen nämlich: nach den letzten statistischen Fabrikarbeitsverhältnissen ist im 3. Inspektionsbezirk in der Fabrikstellung eines Fabrikats mit dem 10-Minuten-Vertrieb der Arbeiterinnen besetzt gemacht worden, und zwar bereit, daß nach 10 Minuten eine Pause von 10 Minuten eintritt, und die Arbeiterinnen während ihrer Arbeitszeit verlassen und sich im Freien tumeln. Die Einrichtung wurde von ihnen sehr gut aufgenommen, um so mehr, als es sich herausstellte, daß sie die Arbeit sehr leicht und sehr schnell als früher (bei Einzelarbeit) erledigen konnten. Der Fabrikant konstatierte eine Mehrleistung von durchschnittlich 20 Prozent. Die schwächste Arbeiterin zeigte keine Mehrleistung, die beste eine solche von 40 Prozent. Im Zusammenhang mit diesem Versuch erfolgte die Verschiebung des Arbeitsbeginns auf 7.30 Uhr Morgens; täglich wurden 9 Stunden, das heißt neunmal 60 Minuten gearbeitet, was 75 effektive Arbeitsstunden ergibt. — Das Nähere und das Wichtigste, ob und wie sich die Einrichtung bewährt und Nachahmung findet, bleibt vorerst noch abzuwarten. Inerst wollen wir leben und dann urteilen.

Vereinigung des Gärtnerverbandes mit dem Landarbeiterverband. Gemäß eines einstimmigen Beschlusses der Generalversammlung der Deutschen (nationalen) Gärtnerverband durch ein Abkommen vom 12. Dezember 1916 dem Zentralverband der Holz-, Land- und Weinbergarbeiter angeschlossen. Die Vereinigung trat mit dem 1. Januar 1917 in Wirksamkeit. In organisatorischer Beziehung bleibt der Gärtnerverband selbstständig, seine bisherigen Satzungen und die Regelung des Un-

terstützungswesens bleiben bestehen. Zusammengelegt werden Verbandsorgan und Verwaltung, dagegen wird die Vertretung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Stellenvermittlung Sache des Gärtnerverbandes bleiben. Maßgebend für die Vereinigung der beiden Verbände war die allgemeine gewerkschaftliche Entwicklung, die zur Zentralisation drängt, ferner die Kriegseingriffe, die den Drang zur Konzentration der Kräfte insbesondere für die feineren Berufsgruppen erheblich verstärkt haben.

Die Rührpflicht. Ein bayerischer Bezirksamtsmann (Mühlgermer) hat den sehr richtigen Satz aufgestellt, daß der städtischen Hilfsdienstpflicht die Rührpflicht der Landwirte gegenüberstehe, und hat daran den Hinweis geknüpft, daß, wer nicht in der Stadt lebe, auch keine Ahnung davon habe, was dort jetzt entbehrt werden müsse. Noch immer fehlt dies Verständnis in so großem Umfange, daß die landwirtschaftlichen Organisationen Bayerns in einer gemeinsamen Rundschreiben auf die gemeinnützigen Elemente in der Landwirtschaft selber hingewiesen, die, verführt durch eine frühere falsche Propaganda der Reichsbehörden und durch die Ueberangebote der wilden Kaffahändler mit ihren Erzeugnissen spekulierten. Freilich ist solche Spekulation kein Wunder, wenn immer neue Höchstpreissteigerungen gefordert werden, worin z. B. der Landrat a. D. von Dewitz unermüdet ist. Sein Antipode ist jener Tiroler Bauer Anker-Wiesinger, der auf der landwirtschaftlichen Versammlung beantragte, daß die Milch beim jetzigen Preis bleibt und der Butterpreis heruntergesetzt wird. Ich habe jetzt Gierd genug gesehen. Ich sehe, die Leute in der Stadt können wirklich nimmer begreifen. — Klage sein Beispiel bald recht vielen den wirtlichen Sinn ihrer landwirtschaftlichen Rührpflicht zum Bewußtsein bringen!

Wissenschaften

Schule. Die Hochschulerziehung des Verfassenden der Zeitschrift, des Herrn Dr. G. Schuler, hat in der letzten Nummer vorzüglich angegeben. Sie muß lauten: Hofstr. 50, 1. St.

Zufriedene Schule

Gesamtschulische Schranke I. Klasse
für die gesamte Herren- und Damenbildung.

Dr. Heinrich Wenzel

Streslau V Gartenstraße 46^{II}

Schöne Ausbildung zum Kaiser, Kaiserin und
Streichler nach meinem selbstständigen System.

===== Kurse für die Volksschule =====

Lesen- und Schreiblehre beginnend am 1. und 15. jeden
Monats. Schnellkurs 10wöchentlich. Kriegserleichterung 50%
Ermäßigung.

Gute Unterrichtsbedingungen. Prospekte frei.
Schulmeister.

Den Heldentod fürs Vaterland starb der
Kollege:

Josef Zimmermann,

Mitglied der Zahlstelle Cöln.

Ehre seinem Andenken!

Bisher wurden uns durch den Krieg 109 treue
Verbandsmitglieder entrissen.

Verantwortlich für Redaktion und Verlag: A. Schwarzmann, Köln; für den Inseratenteil: O. Kleine, Berlin SW. 47, Modernstr. 87; Druck: Köln-Ehrenfelder Handelsdruckerei.